



An die
MA 58 - Wasserrecht

Johannesgasse 35
1030 Wien
Tel.: +43 1 4000 42048
Fax: +43 1 4000 42480
post@ma42.wien.gv.at
park.wien.gv.at

MA 42 – 132102-2024-6
Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener
Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird;
legistisches Verfahren
Stellungnahme

Wien, 24. Jänner 2024

zu GZ: MA 58 – 1517195-2022-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2023 dürfen die Wiener Stadtgärten – Referat Pflanzenschutz, als die für den Vollzug zuständige Behörde, wie folgt Stellung nehmen.

§2 (3) Hier wird festgehalten, dass „als Herbizide eingesetzte zugelassene Makroorganismen und zugelassene Mikroorganismen“ den erwähnten „biologischen Pflanzenschutzmitteln“ gleichgehalten werden. Dies muss aber auf sämtliche, zugelassenen Makro- und Mikroorganismen zutreffen. Die Einschränkung auf „als Herbizide eingesetzte“ ist nicht sinnvoll.

§5 (2) b) Für den Vollzug gegenständlicher Bestimmung ist hier eine Konkretisierung nötig. Hier ein Textvorschlag: „*die eindeutige Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche, die behandelte Kulturpflanze und die tatsächlich verwendete Menge (Aufwandmenge) des Pflanzenschutzmittels. Ist eine flächenbezogene Aufwandmenge nicht vorgesehen, ist die verwendete Konzentration anzugeben. Eine Angabe zur Größe der behandelten Fläche ist in diesem Fall nicht erforderlich.*“

§5 (2) d) Die Angabe der Ausweisnummer und des Gültigkeitsablaufdatums ist nicht erforderlich und kann entfallen.

§5 (2) Hier wäre eine Angleichung an die Bestimmung der VO (EG) Nr. 1107/2009 sinnvoll. Unser Textvorschlag: „*Diese Aufzeichnungen sind chronologisch zu führen sowie über zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.*“ Diese Vereinfachung würde auch eine Vereinheitlichung mit den restlichen Bundesländern darstellen.

§6a. (2) Hier fehlt eine Definition von „Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden“. Es muss klargestellt werden, wie bzw. wo derartige Flächen definiert sind bzw. nach welchen Kriterien eine derartige Einstufung durch die Behörde vorgenommen werden kann.

§6a. (3) 1. Hier fehlt eine Definition von „anerkannten wissenschaftlichen Institution“. Wer erkennt derartige Institutionen nach welchen Kriterien an? Gibt es ein Verzeichnis.

§6a. (3) 5. Hier fehlt eine klare Definition von „anerkannten historischen Bedeutung“ und „stadtbildprägenden Qualität“. Wer erkennt derartige Bedeutungen und Qualitäten nach welchen Kriterien an? Gibt es ein Verzeichnis?

§7 (6) 3. Hier sollte unserer Ansicht nach „Pestizidarten“ durch „Pflanzenschutzmittel einschließlich Mikro- und Makroorganismen (§ 2 Abs. 1 bis 3) oder Grundstoffe“ ersetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Teamleiterin Pflanzenschutzmittel



Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:



Für den Magistrat der Stadt Wien
Die Dezernatsleiterin

elektronisch gefertigt

